BUNDESWEHR

Informationen über die Erstattung von Bezügen / Arbeitsentgelt für reservistendienstleistende Beschäftigte an Arbeitgebende des öffentlichen Dienstes

Ihre Beschäftigte oder Ihr Beschäftigter beabsichtigt, längeren Reservistendienst zu leisten? In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, Teile der gezahlten Netto-Arbeitsentgelte oder Netto-Bezüge erstattet zu bekommen.

Gesetzliche Grundlagen

Der Grundsatz

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 ArbPlSchG bzw. § 9 Abs. 2 S. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG) sind öffentliche Arbeitgeber bzw. Dienstherren verpflichtet, ihren Beschäftigten für die Dauer einer Reservistendienstleistung Arbeitsentgelt bzw. Bezüge wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen.

Im Falle der Heranziehung zu einer Übung (§ 61 Soldatengesetz) oder aber zu Wehrdienst zur temporären Verbesserung der Einsatzbereitschaft (§ 63 b Soldatengesetz) jedoch nur, soweit die Dienstleistung allein oder zusammen mit anderen Dienstleistungen im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert.

Öffentlicher Dienst ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.

aber:

Der Bund erstattet auf Antrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel einem öffentlichen Arbeitgeber bzw. einem Dienstherrn für eine Reservistendienstleistung im Kalenderjahr **das ausgezahlte, um die gesetzlichen Abzüge geminderte Arbeitsentgelt (§ 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bzw. die um die gesetzlichen Abzüge geminderten Bezüge für den 15. bis 30. Dienstleistungstag;** der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens zwei Monate nach Beginn der Reservistendienstleistung gestellt wird. Dies gilt nicht, wenn der Bund selbst Arbeitgeber ist bzw. nicht für Dienstherren nach § 2 des Bundesbeamtengesetzes. (§ 16 Abs. 3

BUNDESAMT FÜR DAS PERSONALMANAGEMENT DER BUNDESWEHR

Sankt-Franziskus-Straße 144
40470 Düsseldorf
Tel.0211/65043-213
Fax 0211/65043-49 333

WWW.BUNDESWEHR.DE

PERSONAL

i.V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 ArbPlSchG bzw. § 16 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 4 ArbPlSchG bzw. § 9 Abs. 11 i.V.m. Abs. 2 ArbPlSchG)

Voraussetzungen für eine Bewilligung sind somit:

- Sie sind Arbeitgeberin oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder Sie sind Dienstherr für die beschäftigte Person (nicht Bund)
- der oder die bei Ihnen beschäftigte Person absolviert Reservistendienst von mehr als 14 zusammenhängenden Tagen im Kalenderjahr
- Sie stellen erstmals für die bei Ihnen beschäftigte Person im Kalenderjahr einen Antrag.

ACHTUNG!!!!
Bitte beachten Sie, dass der Antrag nur zulässig ist, wenn er spätestens zwei Monate nach Beginn der Reservistendienstleistung gestellt wird.

Zum Erstattungsverfahren:

Folgende Unterlagen werden für die Bewilligung benötigt:

- Erstattungsantrag
- Heranziehungsbescheid der bei Ihnen beschäftigten Person
- Monatliche Entgelt- bzw. Bezügeabrechnung(en) als Zahlungsnachweis

Das erforderliche Antragsformular finden Sie in bewährter Form in unserem Downloadbereich. Die Übersendung eines Vorabbewilligungsantrages ist nicht mehr erforderlich.

Alle Anträge senden Sie bitte an:

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Referat VII 3.2 – Team ArbPlSchG -
Postfach 30 10 54
40410 Düsseldorf
Telefon: 0211-65043- 213

oder per E-Mail an ArbPlSchG@bundeswehr.org

Ihr Referat BAPersBw VII 3.2